hmtmh
Hochschule für Musik
Theater und Medien Hannover

Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Hannover, den 25.05.2020 **Nr. 05/2020**

Zulassungsordnung für den Masterstudiengang

Musikwissenschaft und Musikvermittlung (MWMV)

an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Auf Grundlage des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18.12.2018 (Nds. GVBl. Nr. 18/2018 S. 317) und des Gesetzes vom 11.9.2019 (Nds. GVBl. Nr. 16 S. 261), ist die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Musikwissenschaft und Musikvermittlung an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover am 22.05.2020 vom Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover beschlossen worden.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 26.03.2020 gemäß § 18 Abs. 8 und §14 NHG sowie § 7 Abs. 2 NHZG i. V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung des Masterstudiengangs Musikwissenschaft und Musikvermittlung an der Hochschule für Musik, Theater und Medien genehmigt.

Herausgeber:
Das Präsidium
der Hochschule für Musik, Theater
und Medien Hannover
Neues Haus 1
30175 Hannover

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zugangsvoraussetzungen 3
§ 2 Zulassungsantrag 3
§ 3 Feststellungsverfahren für die besondere Eignung 4
§ 4 Entscheidung über die Zulassung 4
§ 5 Zulassungskommission 5
§ 6 Protokoll 5
§ 7 Inkrafttreten 5

§ 1 Zugangsvoraussetzungen

[1]Zugangsvoraussetzungen sind:

1. a) ein grundständiger Studienabschluss in einem musikwissenschaftlichen, musikpädagogischen oder einem entsprechend künstlerisch-wissenschaftlichen Studiengang (z.B. ein Lehramtsstudium mit Hauptfach Musik)
   oder
   b) ein grundständiger Studienabschluss in einem musikbezogenen Studiengang, der musikwissenschaftliche, musikpädagogische oder andere elementare musikbezogene wissenschaftliche Anteile von in der Regel 20 Leistungspunkten enthält (z. B. aus einem Studium der Instrumentalpädagogik oder einer musikalisch-künstlerischen Ausbildung), zuzüglich einer eigenständig verfassten musikwissenschaftlichen oder musikpädagogischen Hausarbeit im Umfang von mindestens 30 Seiten
   oder
   c) ein grundständiger Studienabschluss in einem wissenschaftlichen Studiengang mit einer für die Musikwissenschaft und –vermittlung relevanten Schwerpunktsetzung, wobei die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen in diesem Fall der eingehenden Einzelfallprüfung durch die Zulassungskommission bedarf.
2. Abweichend sind Bewerber*innen vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn nicht mehr als 40 Leistungspunkte zum jeweiligen Bachelorabschluss fehlen, so dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudienganges erlangt wird.
3. [1]Ausreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß TestDaF-Niveaustufe 4 (TDN 4) oder ausreichende englische Sprachkenntnisse entsprechend TOEFL 550 Punkte PBT bzw. 80 iBT (nur für die Schwerpunktfächer Musikethnologie und Jüdische Musikstudien) für Bewerber*innen, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen noch ihren ersten Studienabschluss an einer deutschsprachigen Hochschule erworben haben. [2]Die Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse regelt § 5 der Studien- und Prüfungsordnung.

§ 2 Zulassungsantrag

(1) [1]Der Zulassungsantrag muss innerhalb der festgesetzten Bewerbungsfrist bei der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover eingegangen sein (Ausschlussfrist). [2]Der Masterstudiengang beginnt jeweils zum Wintersemester.

(2) [1]Für den Zulassungsantrag ist das von der Hochschule herausgegebene Formblatt zu verwenden. [2]Der Antrag gilt nur bei Vollständigkeit der Unterlagen als fristgerecht eingereicht. [3]Über Ausnahmen entscheidet die Zulassungskommission. [4]Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. beglaubigte Kopie des Zeugnisses des grundständigen Studienabschlusses und gegebenenfalls weiterer Nachweise, aus denen die fachliche Einschlägigkeit des Studiengangs nach § 1 Nr. 1 hervorgeht. Fehlen zum Zeitpunkt der Bewerbung noch einzelne Prüfungsleistungen für den aller Voraussicht nach rechtzeitigen Studienabschluss, so müssen die Nachweise der bisherigen Prüfungsleistungen für den Studienabschluss vorgelegt werden;
2. tabellarischer Lebenslauf und drei Passfotos;

3. für Bewerber*innen nach § 1 Nr. 3 die Kopie eines TestDaF-Zeugnisses mindestens der Niveaustufe 4 (TDN 4) als Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse, oder eines Nachweises über ausreichende englische Sprachkenntnisse entsprechend TOEFL 550 Punkte PBT bzw. 80 iBT (nur für die Schwerpunktfächer Musikethnologie und Jüdische Musikstudien);
4. Angabe des jeweils gewünschten Studienfachs für die Modulgruppe *Schwerpunktfach,* sowie für die Modulgruppe *Spezialisierung* gemäß § 31 der Studien- und Prüfungsordnung;
5. für Bewerbungen nach § 1 Nr. 1b eine selbständig verfasste musikwissenschaftliche oder musikpädagogische Hausarbeit im Umfang von mindestens 30 Seiten gemäß § 3 Absatz 2 in zweifacher Ausfertigung sowie auf elektronischem Datenträger;
6. Ein ca. einseitiges Bewerbungsschreiben, das Aufschluss gibt über die Studienmotivation und die Erwartungen an das Studium sowie die spezifischen Vorkenntnisse und Erfahrungen.

§ 3 Feststellungsverfahren für die besondere Eignung

(1) [1]Alle Bewerber*innen müssen sich einem Eignungsgespräch von 20 bis 30 Minuten Dauer unterziehen und darin ihre Eignung für den Studiengang unter Beweis stellen. [2]Über mögliche Inhalte dieses Gesprächs informieren gesonderte Informationsblätter für jedes Schwerpunktfach. [3]Mit diesem Eignungsgespräch soll eine wissenschaftliche Qualifikation nachgewiesen werden (u.a. das wissenschaftliche Reflexionsvermögen sowie die fachlich einschlägigen Grundkenntnisse aus dem Vorstudium), die ein erfolgreiches Masterstudium im gewählten Schwerpunktfach erwarten lässt. [4]Dies gilt insbesondere für Bewerber*innen nach § 1 Nr. 1b) und c) unter Maßgabe eines einheitlichen Masterniveaus aller Studierenden des Studiengangs.

(2) [1]Bei Bewerbungen nach § 1 Nr. 1b) müssen darüber hinaus die vorgelegten Hausarbeiten, die von zwei Mitgliedern der Zulassungskommission begutachtet werden, eine wissenschaftliche Qualität der Bewerber*innen ausweisen, die ein erfolgreiches Masterstudium erwarten lässt. [2]Bei wissenschaftlich ungenügenden Hausarbeiten kann die Zulassungskommission auf das Prüfungsgespräch verzichten.

§ 4 Entscheidung über die Zulassung

(1) [1]Die Bewerber*innen werden zum Studium zugelassen, wenn nach § 3 die Eignung festgestellt wurde. [2]Die Zulassung kann von der Zulassungskommission bei Bewerbungen nach § 1 Nr. 1b) und c) an Auflagen geknüpft werden, die im Zulassungsbescheid festgehalten werden und innerhalb einer gesetzten Frist zu erbringen sind. [3]Werden die fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen nicht innerhalb der Frist erbracht, erlischt die bedingte Zulassung für den Masterstudiengang.

(2) [1]Wurde der Zugang nach § 3 Absatz 1 nur vorläufig festgestellt, so werden Bewerber*innen unter der Auflage zugelassen, den Abschluss des grundständigen Studiengangs spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudienganges nachzuweisen. [2]Die Zulassung ist somit vorläufig und erlischt, wenn der Nachweis nicht fristgerecht erbracht wird und die Bewerber*innen dies zu vertreten haben oder ein Studienabschluss nicht erreicht wird.

(3) [1]Die Entscheidung über die Zulassung wird Bewerber*innen nach Abschluss der Beratungen unverzüglich schriftlich mitgeteilt. [2]Die Zulassung gilt nur für den entsprechenden Bewerbungstermin. [3]Über Ausnahmen entscheidet die Zulassungskommission. [4]Negative Bescheide müssen eine Begründung und Rechtsmittelbelehrung enthalten.

§ 5 Zulassungskommission

(1) [1]Die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen, die Durchführung des Feststellungsverfahrens sowie die Entscheidung über die Zulassung obliegen der Zulassungskommission. [2]Sie trifft alle hierfür notwendigen Entscheidungen.

(2) [1]Die Zulassungskommission, einschließlich Vorsitzende*r sowie Stellvertreter*in, wird vom Senat bestimmt. [2]Sie besteht aus vier Mitgliedern, von denen mindestens drei der Gruppe der Hochschullehrenden angehören. [3]Ein Mitglied kann Lehrbeauftragte*r oder wissenschaftliche*r Mitarbeiter*in sein. [4]Der Vorsitz muss Hochschullehrer*in sein. [5]Entscheidungen der Zulassungskommission bedürfen der Mehrheit ihrer Mitglieder. [6]Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre.

(3) [1]An den Sitzungen der Zulassungskommission nimmt ein*e Studierende*r mit Rederecht teil. [2]Sie oder er wird vom Senat für ein Jahr bestimmt.

(4) Der Senat kann für die Mitglieder der Kommission in ausreichender Zahl Stellvertreter*innen und Stellvertreter benennen.

§ 6 Protokoll

[1]Über die Prüfung nach § 3 Absatz 1 ist ein Protokoll zu führen. [2]In dem Protokoll müssen die Namen der Mitglieder der Zulassungskommission und der Name der Bewerberin oder des Bewerbers; Ort, Datum und Uhrzeit der Prüfung, die einzelnen Beurteilungen, das Abstimmungsergebnis, ggf. die Auflagen und die Frist zu ihrer Erfüllung sowie ggf. die Begründung für die Ablehnung enthalten sein. [3]Das Protokoll ist vom Vorsitz der Zulassungskommission und von der Protokollführung zu unterzeichnen.

§ 7 Schutzbestimmungen

(1) [1]Machen die Bewerber*innen glaubhaft, dass sie nicht in der Lage sind (z. B. wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung), das Zulassungsverfahren (schriftlich, mündlich, Vorspiel) ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so sollen sie die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können. [2]Dazu muss ein fachärztliches Attest im Original vorgelegt werden. [3]Die Vorlage einer Kopie ist nicht ausreichend. [4]Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(2) [1]Durch werdende Mütter dürfen keine Leistungen zum Zulassungsverfahren erbracht werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind. [2]Des Weiteren gelten die Schutzbestimmungen entsprechend des Mutterschutzgesetzes sowie dessen Fristen und Bestimmungen oder in besonderen Härtefällen das Bundeserziehungsgeldgesetz über die Elternzeit in der jeweils geltenden Fassung.

(3) [1]Aus der Beachtung der Vorschriften der Abs. 1 und 2 dürfen Studierenden keine Nachteile erwachsen. [2]Die Erfüllung der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 2 sind durch geeignete Unterlagen, z. B. fachärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes, nachzuweisen.

§ 8 Inkrafttreten

[1]Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. [2]Sie gilt erstmals für die Aufnahme eines Studiums zum Wintersemester 2020/21.